

## SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER HUNDESTEUER IM GEMEINDEGEBIET DER STADT THALE - HUNDESTEUERSATZUNG -

Aufgrund §§ 3 Abs. 1, 6 Abs. 1 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), in der derzeit geltenden Fassung, sowie der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Thale erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Kann das Alter des Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

### § 2 Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als 2 Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält. Auf Verlangen der Stadt Thale ist Nachweis über die Besteuerung des Hundes in einer anderen Kommune zu erbringen.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihrem Haltern gemeinsam gehalten.

### § 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen.  
 Sie beträgt jährlich:
 

1. für den ersten Hund	70,00 €
2. für den zweiten Hund	90,00 €
3. für jeden weiteren Hund	120,00 €
- (2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anzahl der Hunde nicht angesetzt.
- (3) Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

### § 4 Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als 2 Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in anderen Gemeinden versteuert haben.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Gebrauchshunden von Forstbeschäftigten, im Privatdienst angestellten Personen oder beschäftigten Jagdaufsehern, die die Jagdeignungsprüfung abgelegt haben;
  2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
  3. Hunden, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind. Hilflose Personen,

die einen Schwerbehindertenausweis mit den Markenzeichen „B“, „BL“, „aG“, „H“ oder „GL“ besitzen;

4. Hunden, die von ihrem Halter aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres. Dies gilt nicht für Hunde die aus dem Ausland eingeführt werden.

### § 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

1. Hunden, die der Bewachung von Gebäuden des Hundehalters dienen, die von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 m Luftlinie entfernt liegen;
2. Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Fährten-, Schutz- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben; das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als 2 Jahre sein;
3. Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden;
4. Hunden, die nachweislich haftpflichtversichert sind, eine Begleithunde- oder höherwertige Prüfung nach den Richtlinien des VDH, abgenommen von einem Sachverständigen des VDH, bestanden haben. Die Prüfung ist nachzuweisen und nach jeweils 3 Jahren zu wiederholen.

### § 6 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag zur Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem, von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführten, Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 3 Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

### § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigungen und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung nach §§ 4 und 5 wird nach den Verhältnissen zu Beginn des Kalenderjahres gewährt, wenn:

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind; entsprechende Nachweise sind auf Anforderung vorzulegen (Alter und Rasse des Hundes);
2. der Antragsteller in den letzten 5 Jahren nicht wegen Tierquälerei, einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde. Der Antragsteller hat dies durch eine Erklärung zu versichern;
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkünfte vorhanden sind;
4. in den Fällen des § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 8 Erhebungszeitraum, Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen der Abs. 2 bis 5 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einem Haushalt aufgenommen oder mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem der Hund 3 Monate alt geworden ist.
- (3) Bei Zuzug aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder abgeschafft wird, abhandenkommt, verendet oder der Halter wegzieht. Erfolgt die Meldung nicht innerhalb der in § 10 Abs. 2 genannten Frist, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Meldung bei der Stadt Thale eingeht.
- (5) Wenn ernsthafte Gründe glaubhaft gemacht werden, dass die Meldung nicht innerhalb der Frist erfolgen konnte und nach Wegfall des Hinderungsgrundes unverzüglich die Meldung nachgeholt wird, kann auf der Grundlage der allgemeinen Verfahrensvorschriften die Abmeldung auch rückwirkend erfolgen.

## § 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Auf Antrag kann die Steuer abweichend von Abs. 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden.
- (4) Nachgeforderte Beträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides, zu zahlen.

## § 10 Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb von 14 Tagen schriftlich bei der Stadt Thale unter Angabe der Rasse bzw. bei Mischlingen die enthaltenen Rassen anzugeben. Nachgeborene Hunde gelten mit Ablauf des 3. Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des 2. Monats.
- (2) Wer einen Hund bisher gehalten hat, hat diesen innerhalb von 14 Tagen schriftlich, nachdem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wurde, abhandengekommen oder verstorben ist, bei der Stadt Thale abzumelden. Dies gilt auch, wenn der Hundehalter wegzieht. Im Falle der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nach den §§ 4 und 5, ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Thale innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

## § 11 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung in der Stadt Thale angemeldet wurde, wird eine Hundesteuermarke unentgeltlich ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abzugeben ist.
- (2) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird dem Hundehalter eine neue Marke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt. Die Kosten der Ersatzmarke richten sich nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Thale. Wird eine in Verlust geratene Marke wieder aufgefunden, ist diese Marke bei der Stadt Thale unverzüglich zurückzugeben.
- (3) Die zeitlich begrenzten Hundesteuermarken sind vom Hundehal-

ter, nach deren Ablauf bei der Stadt Thale umzutauschen.

- (4) Der Hundehalter oder der Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seinen umfriedeten Grundstücks nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Hundesteuermarke mit sich führen und umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 12 verfahren.
- (5) Der Hundehalter oder Hundeführer ist verpflichtet, die mitgeführte Hundesteuermarke Vollstreckungs- oder Vollzugsbeamten, einem Beauftragten der Stadt Thale oder Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 11 seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA). Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. gegen § 11 Abs. 4 den Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundstücks nicht mit der, an den Halter ausgegebene und gültigen, Hundesteuermarke mit sich führt und umherlaufen lässt,
  2. entgegen § 11 Abs. 5 den Beauftragten der Stadt Thale die gültige Hundesteuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,
  3. entgegen § 11 Abs. 1, 2 und 3 die Hundesteuermarke nicht abgibt oder umtauscht, handelt im Sinne des § 6 Abs. 7 GO LSA in der derzeit geltenden Fassung ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## § 13 Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Abgabenverhältnis können entsprechend § 13 Kommunalabgabengesetz ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

## § 14 Inkrafttreten

Die Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Stadt Thale vom 14. Dezember 2004, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Allrode vom 21.09.2007, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Altenbrak vom 13.09.2007, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Friedrichsbrunn vom 27.09.2001, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neinstedt vom 12.06.1991, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Stecklenberg vom 18.10.2001 in der Fassung der 1. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Stecklenberg vom 07.05.2009, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Treseburg vom 25.10.2007, die Hundesteuersatzung der Gemeinde Weddersleben vom 11.05.2006 sowie die Hundesteuersatzung der Gemeinde Westerhausen vom 28.06.2007 außer Kraft.

Thale, den 19.12.2013

Balcerowski, Bürgermeister

